

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 11. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2026)

zum Thema:

Entwicklungen beim Unterhaltsvorschuss und Rückforderungen

und **Antwort** vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25199
vom 11. Februar 2026
über Entwicklungen beim Unterhaltsvorschuss und Rückforderungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Jugendämter der Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Bei den tabellarischen Darstellungen werden die folgenden Abkürzungen für die Bezeichnung der Bezirke verwendet: M: Mitte, F-K: Friedrichshain-Kreuzberg, P: Pankow, C-W: Charlottenburg-Wilmersdorf, S: Spandau, S-Z: Steglitz-Zehlendorf, T-S: Tempelhof-Schöneberg, N: Neukölln, T-K: Treptow-Köpenick, M-H: Marzahn-Hellersdorf; L: Lichtenberg, R: Reinickendorf.

1. Wie hat sich die Anzahl der Personen entwickelt, die in den vergangenen fünf Jahren (jeweils per 31.12.) den sogenannten Unterhaltsvorschuss in Berlin beziehen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bezirken und wenn möglich Geschlecht)?

Zu 1.: Die Anzahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen hat sich in den letzten fünf Jahren insgesamt rückläufig entwickelt. Die bezirksspezifischen Zahlen für die Jahre 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Zur Geschlechtszugehörigkeit der Kinder findet keine statistische Auswertung statt. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (im Folgenden UVG) sind nicht genderbudgetiert.

Tabelle 1: Anzahl der leistungsbeziehenden Kinder im UVG in Berlin in den Jahren 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres

Bezirke	2021	2022	2023	2024	2025
M	4.007	3.936	3.836	3.667	3.594
F-K	2.557	2.494	2.394	2.423	2.439
P	4.395	4.386	4.170	4.245	4.106
C-W	2.936	2.731	2.652	2.607	2.558
S	4.863	4.993	4.930	5.000	4.961
S-Z	2.549	2.510	2.538	2.559	2.482
T-S	4.171	4.277	4.270	4.266	4.145
N	4.125	4.071	4.147	4.242	4.245
T-K	3.140	3.115	3.094	3.176	3.149
M-H	6.606	6.552	6.487	6.546	6.501
L	5.670	5.642	5.697	5.631	5.395
R	4.133	3.981	3.974	3.839	3.769
Land Berlin	49.152	48.688	48.189	48.201	47.344
Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres) Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

M: Mitte; F-K: Friedrichshain-Kreuzberg; P: Pankow; C-W: Charlottenburg-Wilmersdorf; S: Spandau; S-Z: Steglitz-Zehlendorf; T-S: Tempelhof-Schöneberg; N: Neukölln; T-K: Treptow-Köpenick; M-H: Marzahn-Hellersdorf; L: Lichtenberg; R: Reinickendorf.

2. Wie haben sich im vorbezeichneten Berichtszeitraum die kassenwirksamen Gesamtausgaben für den staatlichen Unterhaltsvorschuss entwickelt (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren, Bezirken und wenn möglich Gesamtsumme nach Geschlecht)?

Zu 2.: Die Zahlungsbeträge im UVG werden durch rechtliche Vorgaben festgelegt und sind daher nicht steuerbar. Die Höhe ergibt sich grundsätzlich aus dem durch Rechtsverordnung

festgelegten Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe abzüglich des vollen gesetzlichen Kindergeldes. Die Ausgaben werden gemäß § 8 Abs. 1 UVG zu 60 Prozent vom Land und zu 40 Prozent vom Bund finanziert. Die Entwicklung der Zahlbeträge für die Jahre 2021 bis 2025 sind bezirksspezifisch zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt. Zur Geschlechterfrage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Tabelle 2: Kassenwirksame Gesamtausgaben im UVG der Berliner Bezirke (Anteil Bund und Land) in den Jahren 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres in Euro

Bezirke	2021	2022	2023	2024	2025
M	13.062.253	12.276.138	12.731.422	14.278.639	14.099.496
F-K	7.816.206	7.718.710	8.051.287	9.308.157	9.438.946
P	13.409.609	13.205.609	13.933.056	16.309.963	16.076.757
C-W	8.639.205	8.419.647	8.737.428	10.195.044	9.980.886
S	14.098.952	14.550.881	15.858.171	18.613.249	18.661.297
S-Z	7.400.561	7.580.088	8.295.873	9.859.604	9.576.861
T-S	12.775.148	14.719.547	15.932.650	17.860.957	16.344.105
N	12.090.081	12.487.848	13.481.454	16.219.232	16.263.589
T-K	9.149.898	9.348.748	10.055.779	11.858.986	11.826.958
M-H	19.267.911	19.698.456	21.116.906	24.986.477	24.529.426
L	16.593.026	16.975.097	18.391.846	21.806.289	20.843.217
R	12.255.028	11.945.636	12.694.557	14.799.721	14.492.950
Land Berlin	146.557.864 ¹	148.926.405	159.280.429	186.096.018 ¹	182.134.488
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III - UVG, zum Stichtag zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					
¹ Die Differenz in Höhe von 14,00 Euro für das Jahr 2021 und in Höhe von 300 Euro für das Jahr 2024 resultiert aus bezirksseitig noch nicht abgeschlossenen Buchungsvorgängen im IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III - UVG zum Stichtag 31.12.2021 bzw. 31.12.2024.					

3. Wie hat sich die Rückgriffquote, also die erfolgreiche Rückforderung des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil an das Land Berlin im vorbezeichneten Berichtszeitraum entwickelt (bitte zusätzlich nach Jahren und wenn möglich Gesamtsummen nach Geschlecht der zahlungspflichtigen Elternteile ausweisen)?

4. Welche Summen konnten die zuständigen Stellen im Land Berlin im vorbezeichneten Berichtszeitraum durch die erfolgreiche Rückforderung des Unterhalts insgesamt einnehmen (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren und wenn möglich Gesamtrückforderungssumme nach Geschlecht)?

Zu 3. und 4.: Die Rückgriffquote gibt das Verhältnis aller Leistungsausgaben eines Jahres zu allen aus der Unterhaltsheranziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils nach § 7 UVG

erzielten Einnahmen eines Jahres wieder. Daher ist auch die nicht steuerbare Entwicklung der Ausgaben ein wesentlicher Faktor für die Höhe der Rückgriffquote. Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt, dass trotz nachhaltiger Steigerung der Einnahmen im Land Berlin in den letzten fünf Jahren die Quote im Jahr 2024 zurückgegangen ist, was in dieser Höhe maßgeblich auf den massiven Anstieg der Ausgaben durch eine fast 20-prozentige Erhöhung der Zahlungsbeträge nach Anhebung des Mindestunterhalts und des Kindergeldes zum 01.01.2024 zurückzuführen ist. Für das Jahr 2025 ist wieder ein Anstieg der Quote zu verzeichnen. Die nach § 7 UVG vereinnahmten Beträge werden nicht genderspezifisch erfasst. Sie sind gemäß § 8 Absatz 2 UVG zu 40 Prozent vom Land an den Bund zu erstatten.

Tabelle 3: Rückholquote und Einnahmen aus Rückforderung nach § 7 UVG (Anteil Bund und Land) in Berlin in den Jahren 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres

Land Berlin	2021	2022	2023	2024	2025
Summe der Einnahmen nach § 7 UVG in Euro	19.680.624	22.259.045	25.127.782	26.132.714	27.098.288
Rückgriffquote in Prozent	13,43	14,95	15,78	14,04	14,88
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III - UVG, zum Stichtag zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

5. Wie hoch ist war die nicht einzutreibende Summe an Unterhaltsvorschussleistungen im vorbezeichneten Berichtszeitraum insgesamt jeweils per 31.12.?

Zu 5.: Das Gesamtvolumen der offenen Forderungen lag zum Stichtag 31.12.2020 bei 173.850.453 Euro und hat sich in den Folgejahren bis zum Stichtag 31.12.2025 auf 297.423.052 Euro aufsummiert. Eine Zuordnung einzelner Forderungsbeträge zum Entstehungsjahr erfolgt nicht. Eine Forderung wird grundsätzlich ins Soll gestellt, wenn die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Schuldners von diesem nicht widerlegt bzw. die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit festgestellt wurde. Inwieweit der Schuldner auch zahlungsfähig ist, stellt sich ggf. erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung heraus. Wenn sich zunächst ins Soll gestellte Forderungen im Verlauf des Verfahrens als uneinbringlich erweisen, führt dies zu entsprechenden Korrekturbuchungen im Bestand.

Der in Tabelle 4 abgebildete jährliche Aufwuchs der Forderungsbestandes ergibt sich aus der Differenz der Beträge zum Stichtag 31.12. eines jeweiligen Jahres zum entsprechenden

Stichtag des Vorjahres und ist zu 60 Prozent dem Land und zu 40 Prozent dem Bund zuzuordnen.

Tabelle 4: Jährlicher Aufwuchs des Forderungsbestandes (Anteil Bund und Land) in Berlin in den Jahren 2021 bis 2025 zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres in Euro

Land Berlin	2021	2022	2023	2024	2025
Jährlicher Aufwuchs	16.007.129	29.454.634	24.883.772	27.969.234	25.260.830
Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres) Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

6. Wie viele VZÄ waren im vorbezeichneten Berichtszeitraum in welchen Behörden mit der Rückforderung und Eintreibung des Unterhaltsvorschusses jeweils real per 31.12. betraut (VZÄ-IST) bzw. hätten betraut sein müssen (VZÄ-Soll)?

Zu 6.: Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Berliner Bezirken Globalsummen zugewiesen. Über die Aufteilung der Personalmittel entscheiden die Bezirke nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eigenständig. Insofern stehen ihnen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ein „VZÄ-Soll“ von finanzierten Stellen in Sinne der Fragestellung gibt es im Unterhaltsvorschuss für den Bereich der Kosteneinzahlung nicht. Die Bearbeitung von Unterhaltsvorschussfällen findet in Berlin überwiegend auf sogenannten Mischarbeitsplätzen ohne Trennung von Leistungs- und Rückgriffsbearbeitung statt. Aufgrund der flexiblen Arbeitsaufteilung ist hier eine Bezifferung des Anteils an VZÄ zur Bearbeitung des Rückgriffs nur bedingt möglich.

In den Bezirken Mitte, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Reinickendorf wird die Kosteneinzahlung in laufenden und abgeschlossenen Unterhaltsfällen von separaten Teams durchgeführt. Für diese vier Bezirke liegen belastbare Daten zum Rückgriff in Bezug auf besetzte VZÄ („VZÄ-IST“) erstmals für das Jahr 2024 vor.

Danach waren zum Stichtag 31.12.2024 in Mitte 9,92 VZÄ, in Tempelhof-Schöneberg 14 VZÄ, in Steglitz-Zehlendorf 7,64 VZÄ und in Reinickendorf 7,51 VZÄ der besetzten VZÄ in den Fachstellen im Bereich der Kosteneinzahlung eingesetzt.

Für eine differenzierte Auswertung wurden die Berliner Bezirke gebeten, für das Jahr 2025 zum Stichtag 31.12.25 - soweit möglich - zu den besetzten VZÄ eine Aufteilung in die Arbeitsbereiche in Kosteneinzug und Leistungsbearbeitung vorzunehmen. Das Ergebnis der Abfrage zeigt, wie heterogen die Berliner Bezirke hier organisiert sind. Neben den oben genannten Bezirken mit separaten Teams gibt es auch bei Bezirken mit Mischarbeitsplätzen, mitbedingt durch die vorhandene Personalstruktur, unterschiedliche Zuteilungen innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppen.

Die Antworten der Bezirke, einschließlich der Gesamtzahl der finanzierten VZÄ zum Stichtag 31.12.2025, sind der nachfolgenden Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Personalübersicht über die Anzahl der finanzierten und besetzten bezirklichen Unterhaltsvorschussstellen in VZÄ zum Stichtag 31.12.25 (ohne Leitung) mit Differenzierung in Mischarbeitsplatz, Kosteneinzug und Leistungsbearbeitung

Bezirk	Personalbestand in den Unterhaltsvorschussstellen (ohne Leitung)				
	Finanzierte VZÄ	Besetzte VZÄ	Anteilige Aufteilung der besetzten VZÄ		
			Mischarbeitsplatz	Nur Kosteneinzug	Nur Leistungsbearbeitung
M	23,75	20,61	-	10,19	10,42
F-K	11,67	10,67	8,67	2	-
P	26,75	25,75	19,75	6	-
C-W ¹	19,00	17,09	17,09	-	-
S	26,20	26,20	26,20	-	-
S-Z	19,00	15,41	-	5,80	9,61
T-S	27,75	26,75	-	14,75	12,00
N	25,00	19,80	19,80	-	-
T-K	20,00	19,55	19,55	-	-
M-H	32,00	30,04	27,15	2,89	-
L	27,00	22,31	22,31	-	-
R	26,00	19,68	-	7,75	11,93
Land Berlin	284,12	253,86	160,52	49,38	43,96
Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12.2025); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					
¹ In Charlottenburg-Wilmersdorf findet die Bearbeitung der Unterhaltsvorschussfälle grundsätzlich auf Mischarbeitsplätzen statt. Laut qualifizierter Schätzung des Bezirks entfallen davon 11,52 VZÄ auf die Rückgriffs-, und 5,57 VZÄ auf die Leistungsbearbeitung.					

In den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow und Marzahn-Hellersdorf ist ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen nur mit dem Rückgriff in abgeschlossenen Leistungsfällen betraut, für laufende Fälle sind die Arbeitsbereiche nicht getrennt. Diese Aufteilung ist in der Tabelle in den Spalten „Mischarbeitsplatz“ und „Nur Kosteneinzug“ erfasst. In Reinickendorf wird der Rückgriff in abgeschlossenen Fällen mit titulierten Forderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Abteilung Finanzen, Personal und Bürgerdienste übernommen. Hierzu liegen keine Angaben über den Anteil der VZÄ im UVG-Bereich vor.

7. Inwieweit gibt es in den zuständigen Behörden bei der Rückforderung seit wann ein einheitliches Vorgehen, z. B. ein Forderungsmanagement oder ein Scoringverfahren, bei denen die Fälle nach Erfolgsaussichten für die Rückforderung eingestuft werden?

Zu 7.: Die Kosteneinzahlung erfolgt in den Berliner Bezirken auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben und den jeweils geltenden Richtlinien zum UVG, die eine landes- und bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten. Sofern sich aus der Bearbeitung des Falles ergibt, dass die Durchsetzung des Rückgriffs nicht erfolgversprechend ist, kann im Einklang mit der Berliner Landeshaushaltsordnung (§ 7 LHO Berlin) und den geltenden Richtlinien zum UVG auf unwirtschaftliche Rückgriffbemühungen verzichtet werden. Dadurch kann die Kosteneinzahlung den Fokus auf die Fälle richten, die eine erfolgreiche Beitreibung erwarten lassen.

8. Inwieweit machen welche Behörden, die mit der Rückholung beauftragt sind, Gebrauch von ihren Auskunftsansprüchen nach § 6 UVG gegenüber anderen Behörden wie Finanzämtern, Krankenkassen, Jobcentern etc. und Arbeitgebern?

Zu 8.: Die Unterhaltsvorschussstellen machen unter Wahrung des Ersterhebungsgrundsatzes, der die Abfrage von Sozialdaten primär vom betroffenen Elternteil selbst vorsieht (vgl. § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X), regelmäßig dann von den Möglichkeiten eines Auskunftersuchen gemäß § 6 UVG Gebrauch, wenn sie die zur Bearbeitung des Falles notwendigen Auskünfte nicht von den entsprechenden Elternteilen erhalten.

9. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat bezüglich des staatlichen Unterhaltsvorschusses in Hinblick auf beispielsweise die Antragsbearbeitungsdauer, die Höhe des Unterhaltsvorschusses oder die Verbesserung der Rückgriffquote?

Zu 9.: Die Dauer der Antragsbearbeitung liegt nach Auskunft der Bezirke in Berlin seit 2022 im Durchschnitt bei etwa vier Wochen und damit weit unterhalb des in der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) als Qualitätsindikator zum Produkt 78809: „Unterhaltsvorschuss für Kinder“ festgelegten Zeitraums von maximal acht Wochen. Dieser positive Wert resultiert zum Teil auch aus der Unterstützung der Unterhaltsvorschussstellen durch die bezirklichen Familienservicebüros. In der Regel erfolgt dort eine Beratung und Begleitung der Eltern bei der Antragstellung, was die Fachstellen bei der Antragsbearbeitung zeitlich entlastet und die Antragsbearbeitung somit entsprechend beschleunigen kann.

Zur Beeinflussbarkeit der Höhe der Leistung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Verbesserung der Rückgriffquote ist im Wesentlichen durch die Steigerung der Einnahmen zu erlangen. Wie in Tabelle 3 dargestellt, sind diese in Berlin in den letzten fünf Jahren stetig gestiegen. Die Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement

Unterhaltsvorschuss“ (AG-LFU) hat unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen zusammen mit den Bezirken seit dem Jahr 2018 Optionen zur nachhaltigen Verbesserung des Rückgriffs durch eine mögliche Zentralisierung des Kosteneinzugs auf der Basis von Bestandsaufnahme und Analyse von offenen Forderungen untersucht.

Die Prüfung wurde im September 2025 abgeschlossen. Eine belastbare Empfehlung für eine landesweite Zentralisierung konnte auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse nicht ausgesprochen werden. Sowohl die Bezirke mit Mischarbeitsplätzen als auch Bezirke mit separaten Teams zur Kosteneinzahlung hatten in dem untersuchten Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2024 überdurchschnittliche Quoten erzielt.

Wichtige Faktoren waren dabei eine angemessene Personalausstattung sowie die fortlaufende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachliche Austausch in den auf Landes- und Bundesebene etablierten Gremien.

10. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Rückgriffquote beim Unterhaltsvorschuss in Hessen deutlich zu verbessern?

Zu 10.: Der Senat plant keine Maßnahmen, um die Rückgriffquote beim Unterhaltsvorschuss in Hessen zu verbessern. Dies liegt nicht in seiner Zuständigkeit.

Berlin, den 24. Februar 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie